## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Schnaudertal hat in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 28.10.2010 zuletzt geändert am 28.08.2014 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Betriebe) 300 v.H. Grundsteuer B (Grundstücke) 400 v.H. Gewerbesteuer 375 v.H.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Schnaudertal, 14.01.2016

Schulze

Bürgermeister

der Gemeinde Schnaudertal